

SATZUNG

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung auf weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Vogelsbergschule Schotten e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schotten
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, bzw. der Körperschaft

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Vogelsbergschule Schotten.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Unterrichtsmitteln;
 - Pflege der Tradition der Vogelsbergschule;
 - Unterstützung bei pädagogischen Vorhaben.Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Gemeinnützigkeit
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Schulförderung.
 - b. Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, etwaige Gewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- c. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben und Aufwandsentschädigungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
- Schüler (ehemalige Schüler) der Vogelsbergschule,
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der Vogelsbergschule
 - (ehemalige) Lehrer der Vogelsbergschule,
 - alle an der Arbeit der Vogelsbergschule interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss,
 - mit dem Austritt des Kindes aus der Schule, sofern dies bei Eintritt vereinbart war.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Rechner
 - dem Schriftführer
 - mindestens 4 Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Kassenführung
 - Erstellung eines Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
Zu den Sitzungen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden 14 Tage vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im „Kreisanzeiger für Vogelsberg und Wetterau“ sowie auf der Homepage der Vogelsbergschule Schotten.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlleiter übertragen.
- (5) Wahlen müssen, wenn ein Mitglied dies verlangt, geheim durchgeführt werden.

- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Wahlen und die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (9) Jedes Mitglied kann spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Name und Anschrift sowie die Bankverbindung.
- (2) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist/ sind Rechner, 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender.
- (3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet.

§ 11 Auflösung des Vereins, bzw. der Körperschaft

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Schotten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Schotten, 24.9.2020